

Geschäftsordnung
für den
Verwaltungsrat
der
**Kommunalanstalt für Wohnraum im
Landkreis Karlsruhe (KWLK AöR)**

Der Verwaltungsrat der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe (KWLK AöR) (die „Kommunalanstalt“) beschließt am 26.07.2022 auf Weisung des Kreistags des Landkreises Karlsruhe vom 14.07.2022 gemäß § 8 Abs. 2 lit. g) der Satzung der Kommunalanstalt den Erlass der folgenden Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Kommunalanstalt. Die Geschäftsordnung regelt Aufgaben und Arbeitsweise des Verwaltungsrats als Gremium sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder. Sie gilt für die Kommunalanstalt selbst und für die Tätigkeit und die Einflussnahme des Verwaltungsrats bei Tochtergesellschaften, Einrichtungen und Nebenbetrieben der Kommunalanstalt.

Die in der Geschäftsordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen Personen aller Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die männliche Form benutzt.

§ 1

Zusammensetzung, Amtszeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 10 beschließenden Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Der jeweilige Landrat des Landkreises Karlsruhe ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats. Die weiteren beschließenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Kreistag des Landkreises Karlsruhe für fünf Jahre bestellt. Mit Bestellung der Mitglieder wird deren Anzahl für die jeweilige Amtszeit festgelegt.
- (2) Zusätzlich zu den beschließenden Mitgliedern kann der Kreistag des Landkreises Karlsruhe bis zu fünf beratende Mitglieder (Gastmitglieder) für fünf Jahre in den Verwaltungsrat bestellen. Für jedes Gastmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Gastmitglieder nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen des Verwaltungsrates teil, bei der Berechnung des Quorums gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 der Anstaltssatzung werden sie nicht einberechnet.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit Ausnahme des Landrats ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die für Gemeinderäte geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 15 und 29 GemO entsprechende Anwendung. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a) Beamte und Arbeitnehmer der Kommunalanstalt,
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Kommunalanstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Kommunalanstalt befasst sind.
- (4) Der Landrat kann seinen ständigen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz des Verwaltungsrats beauftragen. Für den Fall, dass auch der allgemeine Stellvertreter des Landrates verhindert ist, wählen die Mitglieder des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Die Aufgaben des Verwaltungsrats ergeben sich aus § 8 der Anstaltssatzung der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe.

§ 3

Besondere Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen die ihnen übertragene Aufgabe uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Verhinderungsfälle haben sie möglichst frühzeitig anzuzeigen und ihren Stellvertreter zu informieren.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind - auch über ihre Amtsdauer hinaus - Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten oder Geheimnisse - namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse - verpflichtet, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Verwaltungsratsstätigkeit Kenntnis erlangt haben. Solche Angelegenheiten sind insbesondere Tatsachen, die nicht offenkundig, sondern allenfalls einem begrenzten Personenkreis bekannt sind. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind sie so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Vorsitzende des Verwaltungsrats von der Schweigepflicht entbindet oder diese Angelegenheiten in einer öffentlichen Sitzung bekannt gegeben worden sind.
- (4) Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Kommunalanstalt nicht geltend machen, soweit es nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der Funktion des Mitglieds im Verwaltungsrat in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 4

Vorsitzender des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen die Kommunalanstalt und ihre Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten zu informieren; bei wichtigen Planungen ist der Verwaltungsrat möglichst frühzeitig

über die Absichten und Vorstellungen des Vorsitzenden und des Anstaltsträgers sowie laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten,

- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Kreistag des Landkreises Karlsruhe auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten der Kommunalanstalt zu informieren; § 41 Abs. 5 LkrO gilt entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beamteten oder angestellten Mitglieder des Vorstands der Kommunalanstalt.

§ 5

Einberufung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstands beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragt. Hierbei zählen Gastmitglieder für die Berechnung der Mitglieder mit. Der Verwaltungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. –
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft den Verwaltungsrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Mitglieder des Verwaltungsrats ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Verwaltungsrats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Verwaltungsrats gehören. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Die Kreistagsmitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Verwaltungsrat beschließt zu Beginn seiner Amtsperiode über die Ausgestaltung der Aufwandsentschädigung. Bei der Ausgestaltung der Aufwandsentschädigung hat sich der Verwaltungsrat an den für den Kreistag geltenden Regelungen zu orientieren. Der Verwaltungsrat hat hierbei auch die Ausgestaltung der Aufwandsentschädigung für die Gastmitglieder zu regeln.

§ 6

Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann einem Vorstand, einem fachkundigen Dritten oder einem Mitglied des Verwaltungsrats außer der Reihe das Wort erteilen. Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt, "zur Sache" verweisen.
- (4) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Der Vorsitzende und jedes andere Mitglied des Verwaltungsrats haben das Recht, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Ferner kann der Vorsitzende einem Vorstand das Wort erteilen.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge:

- a) ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) die Redezeit zu begrenzen,
 - c) die Aussprache zu beenden (Schluss der Debatte). Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.
 - d) den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten oder die Beschlussfassung zu vertagen. Die Zurückstellung eines Behandlungsgegenstandes ist höchstens zweimal zulässig.
 - e) die Sitzung zu unterbrechen,
 - f) namentlich abzustimmen und
 - g) geheim abzustimmen.
- (5) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Verwaltungsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 7

Beschlussfassung im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrats können digital durchgeführt werden, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist und dem kein Mitglied widerspricht. Die Beschlussfassung erfolgt anschließend im Umlaufverfahren.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Verwaltungsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gegeben, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats an Stelle des Verwaltungsrats nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder des Verwaltungsrats. Ist auch der Vorsitzende des Verwaltungsrats befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellt.
- (6) Der Verwaltungsrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (7) Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn es bei einer Entscheidung nach § 18 GemO befangen ist.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats muss Beschlüssen des Verwaltungsrats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Kommunalanstalt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrats ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrats auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (9) In dringenden Angelegenheiten des Verwaltungsrats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats an Steile des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verwaltungsräten unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, dabei findet § 3a LVwVfG keine Anwendung; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Verwaltungsrats zu bringen; Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Verwaltungsrat. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet

§ 9
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat tritt mit ihrem Erlass durch den Verwaltungsrat in Kraft

Karlsruhe, den 26.07.2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Dr. Christoph Schnaudigel

Landrat